



Landkreis Ostprignitz-Ruppin • PF 1354 • 16802 Neuruppin

AMT: Bau- und Umweltamt  
SG Abfall, Boden und Wasser  
BEARBEITER: Herr Geißler/Herr Recker, Zimmer 333  
DIENSTSITZ: Neustädter Str. 14  
16816 Neuruppin  
E-MAIL\*: [umweltamt@opr.de](mailto:umweltamt@opr.de) \*  
TELEFON: 03391 6886733  
TELEFAX: 03391 6886702

DATUM: Neuruppin, 18.07.2023

## Allgemeinverfügung zum Verbot der Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern und der Einschränkung der Nutzung des Grundwassers

Auf Grundlage des Gesetzes des Wasserhaushaltes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Seite 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 5) in Verbindung mit dem Brandenburgischen Wasserhaushaltsgesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28]) erlässt der Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin als untere Wasserbehörde folgende

### ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Die Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern (Flüsse, Bäche, Gräben, Seen) mittels Pumpen oder durch Ableiten von Wasser wird im Landkreis Ostprignitz-Ruppin untersagt.  
Ausgenommen von dieser Untersagung bleiben das gemeingebrauchliche Schöpfen von Wasser aus Oberflächengewässern mit Handgefäßen sowie das Tränken von Tieren.
2. Die Entnahme von Grundwasser zur Beregnung privater Grün- und Gartenflächen ist ausschließlich im Zeitraum von 20:00 Uhr bis 8.00 Uhr erlaubt und in der übrigen Zeit verboten.

**Adresse/Nachtbriefkasten:**  
Landkreis Ostprignitz-Ruppin  
Virchowstraße 14-16  
16816 Neuruppin

**Kommunikation:**  
Telefon: 03391 688-0  
Telefax: 03391 3239  
[www.ostprignitz-ruppin.de](http://www.ostprignitz-ruppin.de)

**Bankverbindung:** Sparkasse OPR  
BLZ: 160 502 02, Kto: 173 000 5450  
IBAN: DE59 1605 0202 1730 0054 50  
BIC: WELADED1OPR

**Allgemeine Sprechzeiten:**  
Montag 8:00 – 12:00 Uhr  
Dienstag 8:00 – 17:00 Uhr  
Donnerstag 8:00 – 16:00 Uhr

\* Die genannte E-Mail-Adresse dient nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

3. Die untere Wasserbehörde kann im Einzelfall von den Einschränkungen nach Nummer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung auf Antrag eine Ausnahme erteilen, sofern eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist.
4. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird hiermit angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 30.09.2023.

### **Hinweise**

Die untere Wasserbehörde überwacht die Einhaltung der Allgemeinverfügung. Zuwiderhandlungen können gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.

Die Amtliche Bekanntmachung ist auch unter folgendem Link zu finden:

<https://www.ostprignitz-ruppin.de/index.php?object=tx%2C3039.4170.1&PVID=1&previewMode=&fdirect=1>

Diese Allgemeinverfügung kann einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung in der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Bau und Umweltamt, Sachgebiet Abfall, Boden und Wasser, Neustädter Str. 14, 16816 Neuruppin im Zimmer 361, während der Dienstzeiten eingesehen werden oder ist dem Internet unter:

<https://www.ostprignitz-ruppin.de/index.php?object=med%2C3039.2964.1&fdirect=1>

zu entnehmen.

### **Begründung**

I.

Die angespannte hydrometeorologische Lage der letzten Trockenjahre mit unterdurchschnittlichen Jahresniederschlagssummen setzt sich auch im gegenwärtigen Jahr fort. Die aktuellen Wetterprognosen sagen gleichlautend eine sommerlich warme, teils auch windige Wetterperiode voraus, in der keine nennenswerten Niederschläge in den kommenden Wochen zu erwarten sind. Die sich tatsächlich realisierenden Niederschläge werden mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht ausreichen, das Defizit der letzten Monate und Jahre auszugleichen.

Der defizitäre Landschaftswasserhaushalt der letzten Wochen führte dazu, dass unverhältnismäßig hohe Wasserverluste in den Einzugsgebieten der oberirdischen Gewässer des Landkreises Ostprignitz-Ruppin entstanden.

Aufgrund der Tatsache, dass die Speicherfüllungen der Speichersysteme nach derzeitigem Erkenntnisstand innerhalb der nächsten Wochen erschöpft sein werden, ist zwangsläufig eine weitere Reduzierung der Wasserführung der Fließgewässer und ein weiteres Absinken der Wasserstände in den Seen und Teichen zu erwarten.

Nach Auswertung der Abflüsse des Niedrigwasserkonzeptes ampel für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin haben die Oberflächengewässer Dosse in Hohenofen, Jäglitz in Kyritz und Rhin in Rhinow bereits die ökohydrologischen Mindestabflüsse erreicht. Folglich wird für den überwiegenden Anteil der Gewässer des Landkreises davon ausgegangen, dass es zu signifikanten Beeinträchtigungen der Gewässerökosysteme kommen kann.

Vor diesem Hintergrund besteht dringender Handlungsbedarf, um die negativen Auswirkungen der Niedrigwasserperiode zu mildern.

## II.

Der Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin ist als untere Wasserbehörde gemäß § 100 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 124 Abs. 1 Nr. 3 und § 126 Abs. 1 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) die für den Erlass dieser Entscheidung sachlich und örtlich zuständige Behörde.

Gemäß § 100 Abs. 1 WHG nimmt die untere Wasserbehörde die Aufgaben der Gewässeraufsicht wahr, überwacht die Gewässer sowie die öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen und ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes zu vermeiden oder zu beseitigen oder um die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen sicherzustellen.

Die Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern stellt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG einen Benutzungstatbestand dar, der nach § 8 Abs. 1 WHG grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf.

Nach § 26 Abs. 1 WHG dürfen Eigentümer und Anlieger der an oberirdische Gewässer angrenzenden Grundstücke Gewässer in den Grenzen des Eigentümer- und Anliegergebrauches für den eigenen Bedarf erlaubnisfrei benutzen, sofern dadurch andere nicht beeinträchtigt werden und keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit, keine wesentliche Verminderung der Wasserführung sowie keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten sind. Dies gilt jedoch gemäß § 26 Abs. 3 WHG nicht an Bundes- und Landeswasserstraßen.

Auch die Grundwasserentnahme gemäß § 46 Abs. 1 WHG für den Haushalt einschließlich der Gartenwasserbrunnen ist nur dann erlaubnisfrei, wenn keine nachteiligen Auswirkungen für den Wasserhaushalt zu besorgen sind.

Gemäß § 44 BbgWG kann die Wasserbehörde im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung die Ausübung eines Teilbereiches des Gemeingebrauches oder den Gemeingebrauch insgesamt regeln, beschränken oder verbieten. Diese Regelungen gelten auch für den Anliegergebrauch, § 45 BbgWG.

Nach § 5 Abs. 1 WHG ist durch jede einzelne Person eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden und die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen.

Aufgrund der bereits langanhaltenden, sehr angespannten hydrometeorologischen Lage ohne Aussicht auf abflusswirksame und grundwasserstützende Niederschläge im Einzugsgebiet ist eine wasserwirtschaftliche Extremsituation eingetreten.

Diese Allgemeinverfügung ist aufgrund der viel zu geringen Wasserführung an den Fließgewässern und dem erheblichen dramatischen Absinken des Wasserstandes der Seen und Teiche erforderlich.

Um die Gewässerökosysteme nicht weiter zu gefährden und um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts aufgrund weiter fallender Oberflächenwasser- und Grundwasserspiegel zu verhindern, bedarf es zur notwendigen Sicherung der Wasserstände der mit dieser Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen.

Die Allgemeinverfügung ist geeignet, den wassermengenmäßigen und wassergütebezogenen Anforderungen, die sich aus dem WHG und dem BbgWG ergeben, zu entsprechen. Die im Rahmen dieser Allgemeinverfügung festgelegten Maßnahmen sind geeignet, das angestrebte Ziel, nämlich wirkungsvoll zur Entlastung des angespannten Wasserhaushalts in den Einzugsgebieten des Landkreises Ostprignitz-Ruppin beizutragen, zu erreichen.

Die zeitliche Einschränkung der erlaubnisfreien Grundwasserentnahmen zur Beregnung privater Grün- und Gartenflächen gemäß § 46 WHG ist notwendig, um die besonders hohen Wasserverluste durch Verdunstung, die durch die Bewässerung tagsüber bei sommerlichen Temperaturen entstehen, zu verhindern.

Es soll verhindert werden, dass es am Tage durch die intensive Sonneneinstrahlung zu großen Verdunstungsverlusten kommt und somit mehr Wasser gefördert werden muss als abends bzw. nachts. Durch das Grundwasserentnahmeverbot zur Beregnung privater Grün- und Gartenflächen in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr ist keine vollständige, sondern nur eine zeitlich beschränkte Untersagung verfügt worden.

Der Erlass dieser Allgemeinverfügung erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen.

Die Verfügung ist verhältnismäßig, weil sie keinen Nachteil herbeiführt, der erkennbar außer Verhältnis zu dem verfolgten Zweck der Abwendung der Gefahr für die Allgemeinheit oder für Einzelne steht. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird niemand von dieser Einschränkung in unangemessener wirtschaftlicher oder sonstiger Weise negativ getroffen.

Die meteorologischen Eingangs- und Ausgangsgrößen des Wasserhaushalts sind nicht durch behördliche Maßnahmen zu beeinflussen. Auch die Abflüsse der Gewässer können nicht weiter gedrosselt werden, da bereits jetzt ein Zustand eingetreten ist, der die biologischen Qualitätskomponenten beeinträchtigen und infolgedessen Gewässerveränderungen hervorrufen kann.

Mit dem Verbot der Wasserentnahme aus den Oberflächengewässern soll der besorgniserregenden Entwicklung der Wasserstände in den Oberflächengewässern, verbunden mit der Gefahr von schädlichen Gewässerveränderungen, entgegengewirkt werden.

Es gibt kein milderes Mittel, um den defizitären Wasserhaushalt mit annähernd dem gleichen Erfolg und mit vergleichbarem Aufwand zu unterstützen, zumal weiterhin die Entnahme von geringen Wassermengen mittels Handschöpfgefäßen und das Tränken von Tieren zugelassen ist.

Auch die zeitliche Beschränkung der Grundwasserentnahme zur Bewässerung von privaten Grün- und Gartenflächen stellt das mildeste Mittel dar, da die Bewässerung grundsätzlich weiterhin möglich ist und nur die sparsame Verwendung zu verdunstungsärmeren Zeiten angeordnet wird.

Bereits erteilte wasserrechtliche Erlaubnisse zum Zweck der Wasserentnahme aus Oberflächengewässern bleiben von dieser Verfügung unberührt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse. Die festgestellte Gefahrenlage für die Allgemeinheit oder für Einzelne überwiegt entgegenstehende Interessen.

Der sofortige Vollzug von Ziffer 1 und 2 der Allgemeinverfügung ist notwendig, um zu verhindern, dass durch Einlegen von Rechtsmitteln die bisherigen Wasserentnahmen fortgesetzt werden können und sich dadurch die prekäre Wasserhaushaltssituation zunehmend verschlechtert.

Durch weitere Entnahmen wäre der erforderliche Mindestabfluss in den Gewässern nicht mehr gewährleistet.

Zum Schutz der Allgemeinheit kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit dieser Verfügung nach einem Klageverfahren bestätigt wird, denn die aktuelle Wasserhaushaltssituation wird sich absehbar nicht wesentlich entspannen und das prekäre Wasserdefizit sich zum Schaden der Gewässer verstärken. Die Gewässer sowie der Wasserhaushalt sind besonders hohe Schutzgüter. Dahinter hat das Interesse der Eigentümer und Anlieger oberirdischer Gewässer sowie Besitzer von Gartenbrunnen an der weiteren uneingeschränkten Gewässerentnahmen zurückzutreten.

Eine Allgemeinverfügung darf nach § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Brandenburg (VwVfG Bb) i.V.m. § 41 Abs. 3 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) öffentlich bekannt gegeben werden, wenn die durch § 41 Abs. 1 VwVfG an sich vorgeschriebene Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist.

Aufgrund der Dringlichkeit der Entscheidung wird bestimmt, dass die Allgemeinverfügung gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG Bbg i.V.m. § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG am Tag nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben gilt.

Die Einhaltung einer Frist von zwei Wochen würde dem Zweck zuwiderlaufen, einen effektiven Schutz der Gewässerökosysteme zu gewährleisten. Die Anordnung der Wirksamkeit der Allgemeinverfügung am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung ist daher geeignet, erforderlich und auch verhältnismäßig.

Die Allgemeinverfügung gilt bis zum 30.09.2023. Die mit dieser Verfügung vorgenommenen Einschränkungen wurden soweit wie möglich minimiert, dies gilt auch in Hinblick auf die zeitliche Befristung. Die Einschränkungen enden noch vor Ende des sogenannten hydrologischen Jahres (Wasserhaushaltsjahr 2023).

Befristung stellt eine Nebenbestimmungen gemäß § 1 VwVfg Bbg i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 VwVfG dar.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Ostprignitz - Ruppin, Virchowstr. 14 -16, 16816 Neuruppin einzulegen.

### Hinweis

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann ein Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich- Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gestellt werden.

Ralf Reinhardt  
Landrat